

§ 3 FKrFBAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme:
 - 5.1 Arbeitsorganisation,
 - 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme;
6. Qualitätsmanagement;
7. Verkehrsträger und Verkehrsmittel im Personenverkehr:
 - 7.1 Verkehrsmarkt,
 - 7.2 Einsatzfelder von Verkehrsmitteln nach dem Personenbeförderungsgesetz;
8. Marketing und Vertrieb:
 - 8.1 Marketing,
 - 8.2 Marktbeobachtung und Verkehrsanalyse,
 - 8.3 Produktpolitik,
 - 8.4 Verkauf, Tarif- und Vertriebssysteme,
 - 8.5 Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
9. Umgang mit Kunden:
 - 9.1 Kundenorientierte Kommunikation,
 - 9.2 Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben,
 - 9.3 Beschwerdemanagement,
 - 9.4 Umgang mit konflikträchtigen Situationen;
10. Kaufmännische Betriebsführung:
 - 10.1 Wirtschaftlichkeit, Kosten und Erträge,
 - 10.2 Geschäftsvorgänge,
 - 10.3 Beschaffung;
11. Planung und Disposition:
 - 11.1 Fahr- und Betriebsplanung,
 - 11.2 Disposition des Fahrbetriebes;
12. Betriebssicherheit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Anlagen:
 - 12.1 Fahrzeugtechnik,
 - 12.2 Verkehrsanlagen;
13. Verkehrssicherheit und Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum:
 - 13.1 Fahrdynamik,
 - 13.2 Kundenorientiertes Fahren;
14. Rechtsvorschriften im Verkehr;
15. Einweisung in den Fahrbetrieb:
 - 15.1 Betriebsleitsysteme und Kommunikationseinrichtungen,

- 15.2 Rahmen- und örtliche Dienstanweisungen;
- 16. Umgang mit Störungen im Fahrbetrieb:
 - 16.1 Unregelmäßigkeiten im Fahrbetrieb durch Störungen,
 - 16.2 Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen;
- 17. Fitness im Fahrdienst, Stressbewältigung.

Zitiervorschlag: § 3 FKrFBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FKrFBAusbV/3>